

# Leipziger Tageblatt

und

## N u z e i g e r.

N 321.

Sonnabend den 17. November.

1849.

### A u f f o r d e r u n g.

Diejenigen Aeltern und Pflegeältern, welche um Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die hiesige Armenschule zu Ostern 1850 ansuchen wollen, haben sich deshalb **von jetzt an bis spätestens zum letzten December d. J.** unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden.  
Leipzig den 17. November 1849.

Das Armendirectorium.

### L a n d t a g.

Dritte vorbereitende Sitzung der 1. Kammer,  
am 15. November 1849.

Da die achttägige Frist, auf welche die betreffenden Paragraphen der neuen Landtagsordnung angenommen worden waren, abgelaufen ist, so beschließt die Kammer auf Vorschlag des Präsidenten, sich bis zu erfolgter Constituirung ferner darnach zu richten. Haden berichtet, daß Weinlig definitiv, Ahnert auch ferner nur provisorisch zuzulassen sei. Ueber die Wahl Jungnickels und Schwarz (wobei in der Wahlabtheilung Wilsdruff die Stimmzettel nur 1 Tag lang ausgegeben worden sind) berichtet der Präsident, daß nach Ansicht der 5 Abtheilungsvorstände Jungnickel, da er 459 Stimmen mehr gehabt, als sein Gegencandidat, wohl bis auf Weiteres zuzulassen, Schwarz aber, der nur 20 Stimmen mehr als ein Anderer habe, nicht zulässig sei. Ferner solle das Gesamtministerium um die Erörterung über die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden in Wilsdruff angegangen und die Principfrage, ob die ganze Wahl oder nur in der Abtheilung Wilsdruff zu wiederholen sei, von der constituirten Kammer, nach Einholung der Ansicht des Ministerii darüber, entschieden werden. Hiermit ist die Kammer einverstanden.

Der Antrag Weinligs, das Directorium auf 8 Wochen, vom Tage der Constituirung an gerechnet, zu wählen, wird genehmigt. Bei der Wahl des Präsidenten fallen von 34 Abstimmenden dreimal 17 Stimmen auf Georgi, 15 auf Joseph, 1 auf Schenk und 1 auf Rammen. Georgi nimmt (also mit relativer Mehrheit gewählt) die Wahl an, wenn er gleich gewünscht hätte, in anderer Weise der Kammer nützlich zu sein.

Erster Vicepräsident wird bei der ersten Abstimmung Schenk mit 18 (Joseph erhielt 14 St.), und zweiter Vicepräsident ebenso Rammen mit 18 (gegen Joseph mit 14 St.). Beide nehmen dankend die Wahl an. Michel wird bei der zweiten Abstimmung von 31 Abstimmenden zum ersten Secretair ernannt (bei der ersten Abstimmung hatte Michel 17, Jungnickel 15 St.); zum zweiten Secretair Müller mit 20, und nachdem er abgelehnt, Jungnickel mit 19, nachdem auch dieser abgelehnt, v. Herder mit 25 Stimmen erwählt.

Der im gestrigen Bericht genannte Abg. Schumann heißt Glumann, und ist Stellvertreter des Alterspräsidenten.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 14. November 1849.

Nach Eröffnung der Sitzung gab das Collegium seine Zustimmung zu dem in Sachen der Commune gegen den Kaufmann Volkmar Dieze allhier dem Adv. Göring zu ertheilenden Actorium. Eine Mittheilung des Stadtraths, zufolge deren derselbe auf die beantragte Deffnung des neuen Reudnitzer Thores zur Nachtzeit in dringenden Fällen vorläufig und bis sich ein diesfalliges Bedürfnis herausgestellt haben werde, nicht eingehen zu wollen erklärt, wurde von den St.-V. Dr. Hering und Lackner Müller angegriffen und demzufolge der Deputation zu den localstatut. Angelegenheiten zur nochmaligen Begutachtung überwiesen.

Endlich theilte der Vorsteher eine Zuschrift des Dr. Bösch mit, in welcher derselbe seinen Austritt aus dem Collegium, bedingt durch seinen Wegzug von Leipzig, erklärt.

Zur Tagesordnung übergehend berichtete der Vicevorsteher Dr. Rüder über die Differenzpunkte, welche zwischen dem Stadtrathe und dem Collegium in Betreff des Entwurfs zum Einquartierungsregulative noch bestehen. Man trat dem Rathe in den wesentlichsten Punkten bei.

Ein Rathscmmunicat, betreffend den unentgeltlichen Wegfall der Backofenzinsen, Schutz- und Hausgenossengelder und einiger anderer aus dem schutzherrlichen Verbände fließenden Leistungen, welche bisher aus einigen der Stadt gehörigen Land- und Rittergütern zur Stadtkasse geflossen waren, hatte die Deputation zum Localstatut in Folge Plenarbeschlusses geprüft. Ihr Gutachten, vom Dr. Stephani vorgetragen, ging dahin:

daß man es bei den klaren Bestimmungen der in Sachsen publicirten deutschen Grundrechte, durch welche derartige Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben werden, bei jener Mittheilung des Stadtraths bewenden lasse.

Das Collegium trat diesem Gutachten einstimmig bei.

Derselbe Referent berichtete sodann Namens der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die vom Stadtrath beschlossene Umgestaltung der Schule am Arbeitsause für Freiwillige.

Demzufolge soll der Zwang zur Arbeit gänzlich aufgehoben werden, die Arbeiten selbst aber, an welcher sich die Schülerinnen nach freier Entschließung der Eltern betheiligen, anstatt des bisherigen Spinnens hauptsächlich im Ausbessern von Wäsche bestehen.

Die Schule selbst stand bisher unter der Oberaufsicht des Directors der Rathsfreischule, welcher dafür eine jährliche Remuneration von 25 Thlr. erhielt. Jetzt soll dieselbe als selbstständige Anstalt unter einen Oberlehrer mit einem jährlichen Gehalte von 500 Thlr. gestellt und demselben noch zwei ordentliche Lehrer mit einem jährlichen Gehalte von 380 Thlr. für einen Jeden derselben beigegeben werden; während dem Director der Rathsfreischule, M. Döring, in Berücksichtigung seiner großen Verdienste um unser Volksschulwesen die bisher bezogene Remuneration auf Lebenszeit fortgewährt werden soll. Als Oberlehrer hat der Stadtrath den bisherigen Lehrer an der Anstalt, Gräbner, anzustellen, die beiden andern Lehrerstellen aber den beiden provisorischen Lehrern der 1. Bürgerschule, Stein und Theile, zu übertragen beschlossen und dabei bemerkt, daß er rücksichtlich der Letzteren von Ablegung einer Probe abzusehen gemeint sei, indem dieselben durch ihr bisheriges Wirken ihre Befähigung vollständig an den Tag gelegt hätten.

Die Deputation, welche in diesen Beschlüssen des Rathes die allseitige Erledigung früherer, in Betreff der Schule des Arbeitshauses gestellter Anträge erkannt, empfahl, dem Stadtrathe allenthalben beizutreten, die erforderlichen Verwilligungen auszusprechen und den Lehrern Stein und Theile gleichfalls die Probe zu erlassen.

Das Collegium schloß sich in allen Punkten dem Gutachten seiner Deputation an.